

Amts- und Intelligenz-Blatt

Dienstag den 13. April 1852.

Stuttgart.

Je erfreulicher das vielseitige Zusammenwirken wohlthätiger Bestrebungen zur Erleichterung der gegenwärtigen Noth ist, desto bringender legt sich die Pflicht dar, Fürsorge dafür zu treffen, daß der Wohlthätigkeitssinn gegen Mißbrauch jeder Art, namentlich auch gegen Verteilung durch einseitig hervortretende oder übertriebene Darstellung örtlicher Nothstände, möglichst geschützt und eine dem Grade des Bedürfnisses entsprechende Verteilung der Gaben, sowie die zweckmäßige Verwendung des Vertheilten, insbesondere auch zu der unter sonst gleichen Umständen immer den Vorzug verdienenden Beschaffung nützlicher Arbeit gesichert werde. Ueber die Mittel, durch welche die Erreichung dieses Zwecks von unserer Seite aus zu fördern gesucht wird, haben wir uns zum Theil schon in unserem Aufruf vom 23. Februar d. J. ausgesprochen. Um uns aber der Wirksamkeit dieser Mittel und der dabei nöthigen Unterstützung von Seiten der Behörden und der äußeren Organe des Wohlthätigkeitsvereins so wie überhaupt der für den gleichen Zweck einzeln oder im Vereine mit andern thätigen Menschenfreunde noch mehr zu versichern, sind wir veranlaßt, jenem Aufrufe noch Folgendes nachzutragen: 1) Wir erneuern unsere Aufforderungen an die Bezirks- und Ortsleitungen des Wohlthätigkeitsvereins, an die Körperschafts-Behörden, an die außerhalb des Verbands des allgemeinen Wohlthätigkeitsvereins stehenden Vereine und an die Einzelnen, von welchen oder durch deren Vermittlung den bedürftigsten Gemeinden Beiträge zur Linderung des gegenwärtigen Nothstandes, die nicht aus der Mitte dieser Gemeinden selbst hervorgegangen sind, zugebracht werden, uns von diesen Beiträgen gleichzeitig mit der Uebersendung derselben an die Gemeinden Kunde zu geben, wo-

gegen wir ihnen auf Verlangen über die hilfsbedürftigen Gemeinden, die Größe des Bedürfnisses derselben und die für sie bereits flüssig gewordenen auswärtigen Unterstützungen jede uns mögliche Auskunft erteilen werden. Was insbesondere diejenigen Orte oder Gemeinden betrifft, zu deren Gunsten besondere Hülserufe in öffentlichen Blättern, sey es aus der Mitte der Ditschaften selbst, oder von Theilnehmenden außerhalb derselben erschienen sind, so erwarten wir um so bestimmter, daß uns von den Erfolgen dieser Aufrufe durch diejenigen, von welchen sie ausgingen, genaue Kenntniß gegeben werde, als wir, in so lange dieses nicht geschehen ist, Anstand nehmen müssen, dergleichen Orte und Gemeinden mit den uns zur Vertheilung anvertrauten Mitteln zu bedenken. Sollten auch künftig noch solche besondere Aufrufe angewendet werden wollen, so müssen wir wünschen und erwarten, daß dieses nur in Verbindung mit einer von dem gemeinschaftlichen Oberamte bestätigten und beurkundeten genauen Schilderung einerseits des wirklichen Nothstandes, anderseits der Vermögensverhältnisse und der sonstigen Hülfskräfte der Gemeinde geschehe. Die Nichterfüllung dieser Erwartung würden wir als einen Beweis dafür ansehen, daß auf die betreffende Gemeinde bei der Vertheilung der uns anvertrauten Mittel keine Rücksicht zu nehmen sey. 2) Je dringender für die Erreichung der Zwecke des allgemeinen Wohlthätigkeitsvereins das geordnete Bestehen und die regelmäßige Thätigkeit der Organe derselben in den Bezirken und Gemeinden ist, und je bestimmter es im Sinne dieses Instituts liegt, daß die von der Centralstelle ausgehenden Beiträge nur dasjenige ergänzen, wozu die Kräfte der Bezirks- und Ortsvereine in Verbindung mit den Mitteln der Gemeinden, Ortsstiftungen und Amtskörperschaften nicht hinreichen, um so be-

stimmter müssen wir voraussetzen, daß es in keiner Gemeinde, für welche bei dem gegenwärtigen Nothstand fremde Hülfe gesucht wird, und in keinem Bezirke, welcher solche Gemeinden enthält, an dem vorschriftmäßigen Bestande von Orts- und Bezirksvereinen fehle. Wir fordern die Bezirksvereine, und da, wo solche fehlen sollten, an ihrer Stelle die gemeinschaftlichen Oberämter auf, uns binnen 14 Tagen, vom Erscheinen der gegenwärtigen Bekanntmachung an, genaue Auskunft darüber zu geben, ob und wie weit unsere eben gedachte Voraussetzung in den betreffenden Bezirken und Gemeinden zutreffen. Der Einfluß, welchen das Ergebniß dieser Auskunft auf die Vertheilung der uns anvertrauten Mitteln üben muß, ergibt sich aus dem Vorstehenden von selbst. 3) Den Bezirksvereinen empfehlen wir wiederholt die in unserem Aufruf vom 23. Feb. d. J. bezeichnete organische Verbindung mit den Leitungen der örtlichen Vereine, und machen sie noch insbesondere darauf aufmerksam, wie wichtig es ist, daß sie sich in ihrer Thätigkeit für die Linderung des gegenwärtigen Nothstandes unmittelbar an die gemeinschaftlichen Oberämter anschließen, und die Wirksamkeit dieser Behörden, welche ihnen hiezu gerne die Hand bieten werden, ihrerseits unterstützen. 4) Die von uns oder unter unserer Mitwirkung von einzelnen Vereinen für eine oder mehrere Gemeinden eines Bezirks freiwilligen Beiträge, welche wir in Gesamtschritten an den Bezirksklassiker des Wohlthätigkeitsvereins versenden, werden wir gleichzeitig mit dieser Versendung zur Kenntniß der betreffenden Bezirksvereinsauschüsse bringen lassen, damit sie von den Bezirkeren zunächst noch hinsichtlich des Ausbehaltungsmaßstabes in eine unter Mitwirkung des gemeinschaftlichen Oberamtes anzustellende Erwägung gezogen werden können. Ergeben sich



hiebei Anstände gegen eine von uns bezeichnete Vertheilung, so ist uns von denselben motivirte Anzeige zu machen, während wir den gedachten Organen überlassen, bei der Aushändigung der einzelnen Summen an die Gemeinden die von ihnen nach gründlicher Erwägung für nöthig erachteten Berichtigungen unseres Maßstabes zu vollziehen. 5) Die Verwendung des freiwilligen Beitrags innerhalb der Gemeinde ist Sache der aus den Mitgliedern des Kirchenkonvents und den weitem gewählten Vertretern des Ortsarmen-Vereins zusammengesetzten Lokalleitung dieses Vereins. Die Aufsicht über dieselbe übertragen wir dem Bezirksvereinsauschuß im Zusammenwirken mit dem gemeinschaftlichen Oberamt. Durch die Vermittlung dieses Ausschusses ist uns ein Ausweis über die geschehene Verwendung einzusenden. Die Schaffung von Arbeit, Errichtung von Suppenanstalten oder Vertheilung von Brod oder Mehl sind bei der Verwendung vorzugsweise ins Auge zu fassen; Geld ist nur ausnahmsweise wo besondere Umstände es erfordern und die beabsichtigte Verwendung gesichert ist, zu geben. Die neuerlich häufig bei uns zur Sprache gebrachte Beschaffung von Saatgut gehört nicht zu den Zwecken, für welche die Gaben der freiwilligen Wohlthätigkeit bestimmt sind, sondern schlägt, so weit überhaupt eine öffentliche Fürsorge für dieselbe nöthig ist, in den Wirkungskreis der bürgerlichen Behörden ein. Auf's Neue fordern wir bei diesem Anlasse die Oberämter auf, darauf hinzuwirken, daß sowohl die Amtsversammlungen, als die einzelnen Gemeinden die ihnen zu Gebot stehenden Mittel für die Beschaffung der zur Unterstützung und Beschäftigung ihrer bedürftigen Bezirks- und Ortsangehörigen, so wie zu Anschaffung von Saatrüchten und Saatkartoffeln erforderlichen Summen vollständig anwenden und hiezu namentlich auch nöthigenfalls ihren Kredit benutzen, da es als gänzlich unstatthaft erscheint, fremde Hülfe zu suchen, bevor man die eigenen Kräfte möglichst angestrengt hat.

Den 1. April 1852.

Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins.

Oberamtsgericht Nagold.

Schuldenliquidation.

In den nachgenannten Santsachen ist zur Schuldenliquidation zc. Tagfahrt

auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger und Bürgen unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, in der nächsten Gerichtssitzung durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen werden, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber angenommen werden wird, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, so wie bezüglich der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

- 1) Jakob Friedrich Rothfuß, Schmid von Schönbronn, Donnerstag den 6. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhaus zu Schönbronn;
 - 2) weiland Johann Georg Lüh, Weber von Oberthalheim, Montag den 10. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhaus zu Oberthalheim;
 - 3) weiland Friedrich Großhans, Schreiner von Berneck, Dienstag den 11. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhaus zu Berneck;
 - 4) weiland Johann Georg Brebm, Hafner von Wildberg, Donnerstag den 13. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhaus zu Wildberg;
 - 5) weiland Andreas Klink, Bauer von Unterthalheim, Freitag den 14. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhaus zu Unterthalheim.
- Den 26. März 1852.
Königl. Oberamtsgericht.
v. Rom.

Oberamtsgericht Nagold. Schuldenliquidation.

In der nachgenannten Santsache ist zur Schuldenliquidation zc. Tagfahrt auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger und Bürgen unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Job. Friedrich Schuller, Schulmeister von Altenstaig Stadt, Mittwoch den 28. April 1852, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhaus zu Altenstaig Stadt. Den 20. März 1852.

K. Oberamtsgericht.
v. Rom.

Floßinspektion Calmbach. Eröffnung des 1852ger Enzschweiterfloßes.

Am Montag dem 3. Mai wird der dießjährige Hauptschweiterfloß auf der Enz in Betrieb gesetzt, und zu diesem Behuf mit dem Borfloß einzelner entfernt stehender Holzpartieen am Neubach, Kaltenbach und an der Euach schon



am 26. d. Mts. begonnen werden, was die betreffenden Ortsvorsteher rechtzeitig zur Kenntniß der Langholzfloßer und Wasserwerksbesitzer bringen wollen.

Calmbach, den 10. April 1852.
Königl. Floßinspektion.
Schlette.

Gerichtsnotariat Nagold. Unterthalheim.

Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Sanntmasse des Valthas Biesinger, Zimmermanns, kommt die vorhandene Liegenschaft, bestehend in:

der Hälfte an einem zweifloßigen Wohnhaus,
der Hälfte an einer Scheuer,
circa 3/2 Morgen Acker,

Anschlag 527 fl.,
am Mittwoch dem 19. Mai 1852,
Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhaus in Unterthalheim zum Verkauf, wozu Liebhaber, auswärtige mit Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen werden.

Den 10. April 1852.
K. Gerichtsnotariat Nagold.
Perrenon.

Gerichtsnotariat Nagold.

Oberthalheim,
Oberamts Nagold.

Gläubiger-Aufruf.

Um von dem Schuldenstand des kürzlich verstorbenen Mätthäus Ade, Gemeindepflegers, genaue Kenntniß zu erhalten, werden Alle, welche aus irgend einem Grund Forderungen an denselben zu machen haben, aufgefordert, dieselben

innen 15 Tagen bei dem Schultheißenamt um so ge-

wisser einzubringen, während der Verlaßungsfähigkeit bleibt.
Den 3.

Gerichts-
Perrenon

Amts-

Aufsicht

Die Sch...
Gottfried...
hauers von...
amtsgericht...
richtlich zu...
Alle die...
ic. Keller...
grunde Ar...
so wie de...
hiemit auf...
Donnerst

auf dem h...
in Person...
glitmirte...
tigte zu er...
unter Vorl...
dokumente...
anzubringe...
Vorschläge...
Von den...
ten Gläu...
ste treten...
zahl der a...
Klasse bei...
Den 24...
K.

Amts-

Ger...
Mühle...
In der...
Joha...
E

sind auf...
die zur...
den, einem...
kauf auszu...

Ein zw...
Ein

wisser einzugeben, als solche sonst bei der Verlassenschaftsheilung unberücksichtigt bleiben würden.

Den 3. April 1852.

Königliches Gerichtsnotariat
und
Waisengericht.

Gerichts-Notar
Perrenon.

Amtsnotariat Altenstaig.

Altenstaig Stadt,

Gerichts-Bezirks Nagold.

Außergerichtliche Schulden-erledigung.

Die Schuldenfahre der Wittwe des Goufried Kellner, gewesenen Steinhauers von hier, ist zu Folge oberamtsgerichtlichen Auftrags außergerichtlich zu erledigen.

Alle diejenigen, welche nun an die r. Keller aus irgend einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen haben, so wie deren Bürgen werden daher hiemit aufgefordert, am

Donnerstag dem 15. April d. J.,
Morgens 8 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhaus entweder in Person, oder durch hinlänglich legitimirte und insiruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen unter Vorlegung der Original-Schulddokumente oder sonstigen Urkunden anzubringen, und sich über Vergleichs-Vorschläge zu erklären.

Von den nicht erscheinenden bekannten Gläubigern wird angenommen, sie treten der Erklärung der Mehrzahl der anwesenden Gläubiger ihrer Klasse bei.

Den 24. März 1852.

K. Amtsnotariat Altenstaig.
Hlen.

Amtsnotariat Altenstaig.

Simmersfeld,

Gerichtsbezirks Nagold.

Mühle- und Gutsverkauf.

In der Schuldenfahre des

Johann Georg Kentschler,
Schuldmüllers von Schnaid-
bachthal,

sind auf den Antrag der Gläubiger die zur Masse gehörigen Realitäten an Gebäu und Gütern einzeln oder im ganzen, wie sich Liebhaber zeigen werden, einem nochmaligen zweiten Verkauf auszufegen, als:

G e b ä u d e:

Ein zweifloßiges Wohnhaus, die Schindmühle mit zwei Mahl- und einem Gerbgang, im Schnaidbachthal;

eine Scheuer mit zwei Stallungen, Scheuerntenne und einem Schopff gegenüber dem Haus;

eine Schleif- und Reibmühle; ein Keller sammt Kellerhütte; ein Schweinfall;

eine Waschküche mit Backofen beim Haus;

Acker und Wähefeld:

18 $\frac{1}{2}$ Morgen 21,8 Ruthen in der untern Reute;

W i e s e n:

10 $\frac{1}{2}$ Morgen 15,1 Ruthen beim Haus, wodurch der Schnaidbach fließt,

1 $\frac{1}{2}$ Morgen 35,0 Ruthen oberhalb der Mühle;

W a l d u n g:

5 $\frac{1}{2}$ Morgen 24,0 Ru-
then, das Klosterma-

gemeinderäthlich zu 7760 fl. geschätzt und bis jetzt zu 4600 fl. angekauft.

Die Mühle, welche größtentheils von den eigenen Gütern umgeben, ist gut gelegen, auch fehlt es ihr nie an der nöthigen Wasserkrast, und es dürfte ein thätiger Mann sein seines Fortkommen hierauf finden.

Zu dieser Versteigerung hat man Dienstag den 13. April d. J. bestimmt, und wird die Verhandlung präcise

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhaus zu Simmersfeld beginnen.

Nicht persönlich bekannte Käufer und ihre Bürgen haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit mit obrigkeitlich beglaubigten Zeugnissen zu versehen.

Altenstaig, den 2. April 1852.

Königliches Amtsnotariat.
Wullen.

Amtsnotariat Altenstaig.

Spielberg,

Gerichtsbezirks Nagold.

Gläubiger- und Würgen-Aufruf.

In der Verlassenschafts-fahre des + Johannes Stüchel, gewesenen Köstle-wirths in Spielberg, werden alle diejenigen, welche eine Forderung oder Bürgschafts-anprüche an r. Stüchel zu machen haben, hiemit aufgefordert,

binnen 10 Tagen

unter Vorlegung ihrer Schuld-Urkunden ihre dießfälligen Ansprüche bei der unterzeichneten Stelle anzumelden und zu erweisen, um sie bei dessen Verlassenschafts-Auseinandersetzung gehörig berücksichtigen zu können.

Diejenigen Gläubiger, welche ihre

Anmeldung unterlagen sollten, haben sich einen etwaigen Nachtheil, der sie dadurch treffen könnte, selbst zuzuschreiben.

Altenstaig, den 7. April 1852.

Königliches Amtsnotariat.
Wullen.

Egenhausen,

Oberamts Nagold.

Liegenschaftsverkauf.

Gegen Michael Kobler, Tagelöhner hier, ist wegen eingetragter Pfandschulden Realoffertation erkannt und kommt am

Donnerstag dem 22. d. Mts.,

Nachmittags 1 Uhr,

auf hiesigem Rathhaus zum dritten Mal zum Verkauf:

Die Hälfte an einem zweifloßigen Wohnhaus und Scheuer, mitten im Flecken;

der vierte Theil an 1 Morgen 2 $\frac{1}{2}$ Ruthen Acker auf der Hobne;

die Hälfte an 1 Morgen 1 Viertel 10 Ruthen im Hobholz;

die Hälfte an 3 Viertel $\frac{1}{2}$ Ruthen im Rewacker;

die Hälfte an 1 Morgen 3 Viertel 11 $\frac{1}{2}$ Ruthen am Berg.

Vom Gemeinderath angeschlagen zu 365 fl. und vom Pfandgläubiger darauf geboten 125 fl., wozu etwaige Kaufs Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß auswärtige sich mit Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen auszuweisen haben.

Den 8. April 1852.

Schultheissenamt.
Weiker.

Unterjettingen,

Oberamts Herrenberg.

Holz-Verkauf.

Die hiesige Gemeinde verkauft aus ihrem Gemeindegewald kurze Mark am

Freitag dem 16. April,

Morgens 8 Uhr,

in dem Walde selbst

100 Stücke Langholz, schönes Bau-, Floß- und Saggolz;

ferner am gleichen Tage im Gemeindegewald Rehrhaupt,

Vormittags 11 Uhr,

30-36 Stücke Eichen von mittlerer Stärke,

gegen sogleich baare Bezahlung, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß das Holz jeden Tag eingesehen werden kann.

Den 8. April 1852.

Im Auftrag des Gemeinderaths:
Waldmeister Wolfser.

